

# GEMEINDE OHLSDORF



## Wassergebührenordnung

## Kanalgebührenordnung

2026

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ohlsdorf vom 11.12.2025, mit der die Wassergebührenordnung vom 09.12.1999 in der Fassung der Novelle vom 13. Dezember 2016 geändert wird.

#### § 1

#### **Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ohlsdorf, im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt, wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Zur Entrichtung der Anschlussgebühr verpflichtet ist der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes.

## § 2

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute und unbebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) wird vom Gemeinderat jährlich gemäß § 4 dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschobiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der Bruttogeschoßfläche lt. ÖNORM B 1800, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der Bruttogeschoßflächen der einzelnen Geschosse solcher Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Stehen auf einem Grundstück mehrere Hauptgebäude ist pro parifiziertem Gebäude eine Anschlussgebühr fällig. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse, sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß gebührenpflichtig, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

#### **Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:**

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausreichende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon, ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.

Ein Abschlag von 50% wird für nachstehende Gebäude bzw. Gebäudeteile festgelegt: Garagen, unabhängig davon, ob sie in Nebengebäuden im Sinne des § 2 Oö BauTG Zi 31 oder fix im Gebäude integriert sind.

Schwimmbäder im Freien sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen ab einer Wasserfläche von 50m<sup>2</sup> (lt. § 25 Abs 6 der Oö BauO) und wenn das Hauptgebäude an die Kanalisationsanlage angeschlossen ist.

- b) Abweichend von lit. a) beträgt die Bemessungsgrundlage bei Betrieben (Unternehmungen) im Sinne der Gewerbeordnung 50 v.H. der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage, sofern es sich um bebaute Flächen handelt, die nicht Wohn-, Büro und Dienstleistungszwecken oder sanitären Zwecken dienen. Diese Ermäßigung tritt erst bei einer bebauten Fläche ab 250 m<sup>2</sup> in Anwendung.

- c) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entspricht der vom Gemeinderat gemäß § 4 festzusetzenden Mindestanschlussgebühr.
- (3) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. (2) lit. c) abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Wurde eine Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke vor dem 17.12.1980 entrichtet, so ist diese Wasserleitungsanschlussgebühr im Ausmaß von drei Viertel der derzeit geltenden Mindestanschlussgebühr von der neu ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen.
  - c) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch, ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Absatz (2) gegeben ist.
  - d) Bei vorhergegangener Vorschreibung mit Mindestanschlussgebühr ist nur die quadratmetermäßige Überschreitung der Bemessungsgrundlage, welcher die Mindestanschlussgebühr bei ihrer Vorschreibung entsprechen hat, als ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr vorzuschreiben. Bei vorhergegangener Vorschreibung nach Anteilen entsprechen vier Anteile einer Bemessungsgrundlage von 200 m<sup>2</sup>.
  - e) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Wassergebühr**

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Diese wird bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern durch Vervielfachung der Kubikmeteranzahl des Wasserver-

brauchs des laufenden Jahres mit einem Hebesatz (Kubikmeterpreis) gemäß § 4 berechnet.

- (2) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Bereitstellung des Wassers durch die Gemeinde eine Grundgebühr zu entrichten. Die Festsetzung der monatlichen Grundgebühr erfolgt nach § 4 Punkt 5 abhängig von der Größe des jeweiligen Wasserzählers.
- a) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Bereitstellung eines Wasserzählers durch die Gemeinde eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der monatlichen Wasserzählergebühr wird gemäß § 4 Punkt 6 festgesetzt.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.
- (4) Soweit Wasserzähler noch nicht eingebaut sind (frostbedingt), ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Die Festsetzung der monatlichen Pauschale erfolgt gemäß § 4, abhängig von der Größe des angeschlossenen Grundstückes.
- (5) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes. Für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr werden jene Grundstücksteile nicht herangezogen, welche mehr als 50 m von jener Wasserleitung entfernt liegen, von der der Anschluss des unbebauten Grundstückes erfolgte.
- (6) Zu den jeweils gültigen Sätzen gemäß § 4, und zwar der Wasserleitungsanschlussgebühren nach § 2 und der Wassergebühren nach § 3, wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe eingehoben.

## § 4

### Gebührenfestsetzung

Die Höhe der Wasserleitungsanschlussgebühren (Quadratmetersatz und Mindestanschlussgebühr), sowie der Wassergebühren (Hebesatz, Grundgebühr, Wassergebührenpauschale) werden vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.12.2025 wurden die Gebühren für das Finanzjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Anschlussgebühr je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage  
€ 17,79 + MWSt.
2. Mindestanschlussgebühr bis 150 m<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage  
€ 2.668,00 + MWSt.
3. Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke  
€ 2.668,00 + MWSt.
4. Benützungsg Gebühr je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch  
€ 2,03 + MWSt.
5. Grundgebühr monatlich
  - a) bei Verwendung eines 3 m<sup>3</sup> Wasserzählers  
€ 2,99 + MWSt.
  - b) bei Verwendung eines 7 m<sup>3</sup> Wasserzählers  
€ 12,38 + MWSt.
6. Wasserzählergebühr  
€ 1,75 + MWSt.
7. Bereitstellungsgebühr je m<sup>2</sup> eines durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufgeschl. Grundstück  
€ 0,14/m<sup>2</sup> + MWSt.
8. Wasserpauschale monatlich
  - a) für Grundstücke je angefang. 1000 m<sup>2</sup>  
€ 7,07 + MWSt.
  - b) für für jede weitere 100 m<sup>2</sup>  
€ 0,72 + MWSt.
9. Erhaltungsbeitrag je m<sup>2</sup> eines durch eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufgeschl. Gst.  
€ 0,15m<sup>2</sup> + MWSt.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr (Entstehung des Abgabeananspruches) entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. (3) entsteht mit der Bauvollendung der entsprechenden Bauten.
- (3) Die Wassergebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauchs des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und der endgültig zu zahlenden Wassergebühr erfolgt mit Fälligkeit 15. November jeden Jahres.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage folgt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Wassergebührenordnung tritt in der aktuellen Fassung mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Inés Mirlacher

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ohlsdorf vom 11.12.2025, mit der die Kanalgebührenordnung vom 09.12.1999 in der Fassung der Novelle vom 14. Dezember 2006 geändert wird.

## § 1

### **Gebührenpflicht**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die gemeinnützige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Ohlsdorf, im folgenden Abwasserbeseitigungsanlage genannt, wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Zur Entrichtung der Anschlussgebühr verpflichtet ist der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes.

## §2

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr für bebaute und unbebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) wird vom Gemeinderat jährlich gemäß § 4 dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschobiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der Bruttogeschosßfläche lt. ÖNORM B 1800, bei mehrgeschosßiger Bebauung die Summe der Bruttogeschosßflächen der einzelnen Geschosse solcher Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen. Stehen auf einem Grundstück mehrere Hauptgebäude ist pro parifiziertem Gebäude eine Anschlussgebühr fällig. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse, sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß gebührenpflichtig, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

### **Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:**

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausreichende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon, ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.

Ein Abschlag von 50% wird für nachstehende Gebäude bzw. Gebäudeteile festgelegt: Garagen, unabhängig davon, ob sie in Neben-

gebäuden im Sinne des § 2 Oö BauTG Zi 31 oder fix im Gebäude integriert sind.

Schwimmbäder im Freien sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen ab einer Wasserfläche von 50m<sup>2</sup> (lt. § 25 Abs 6 der Oö BauO) und wenn das Hauptgebäude an die Kanalisationsanlage angeschlossen ist.

- b) Abweichend von lit. a) beträgt die Bemessungsgrundlage bei Betrieben (Unternehmungen) im Sinne der Gewerbeordnung 50 v.H. der unter lit. a) bezeichneten Bemessungsgrundlage, sofern es sich um bebaute Flächen handelt, die nicht Wohn-, Büro-, und Dienstleistungszwecken oder sanitären Zwecken dienen. Diese Ermäßigung tritt erst bei einer bebauten Fläche ab 250 m<sup>2</sup> in Anwendung.
  - c) Abweichend von lit. a) beträgt die Bemessungsgrundlage bei Wohngebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie im Einheitswertbescheid als solche bezeichnet werden und sofern keine touristische oder gewerbliche Nutzung erfolgt, nur jene bebauten Flächen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
  - d) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entspricht der, vom Gemeinderat gemäß § 4 festzusetzenden Mindestanschlussgebühr.
- (3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 2 lit. d) abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch (der Abbruch hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Neubaus zu erfolgen) ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) gegeben ist.
  - c) Bei vorhergegangener Vorschreibung mit Mindestanschlussgebühr ist nur für die quadratmetermäßige Überschreitung der Bemessungsgrundlage, welcher die Mindestanschlussgebühr bei Ihrer Vorschreibung entsprochen hat, die ergänzende Kanalanschlussgebühr vorzu-

schreiben. Entfallen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Wohngebäuden) die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. (2) lit. c), erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. (2) lit. a). Die übrigen Bestimmungen des § 2 Abs. (3) gelten sinngemäß.

## **§ 2 a**

### **Vorauszahlung**

- (1) Die zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Gebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen Abwasserbeseitigungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Abwasserbeseitigungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

## **§ 3**

### **Kanalbenützungsg Gebühr**

- (1) Die Eigentümer der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese wird bei bebauten Grundstücken durch Vervielfachung der Kubikmeteranzahl des zur Vorschreibung gelangten Wasserverbrauches des laufenden Jahres mit einem Hebesatz (Kubikmeterpreis) gemäß § 4 berechnet.

- (2) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage durch die Gemeinde eine Grundgebühr zu entrichten. Die Festsetzung der jährlichen Grundgebühr je angeschlossenes Grundstück erfolgt gemäß § 4.
- (3) Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr für bebaute Grundstücke, die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage oder an sonstige öffentliche Wasserversorgungsanlagen nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird der durchschnittliche Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung herangezogen. Bei Wohngebäuden wird für die Berechnung der Gebühr ein pauschalierter Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> je Person/Jahr herangezogen. Für die Eigentümer angeschlossener Grundstücke (Gebäude) besteht die Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers durch die Gemeinde. Für den Einbau (Austausch) eines solchen Wasserzählers wird eine monatliche Zählergebühr in Rechnung gestellt. Die jährliche Festsetzung der monatlichen Zählergebühr erfolgt gemäß § 4.
- (4) Abweichend von Abs. (1) wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die Kanalbenutzungsgebühr nach Wohnobjekten mit ähnlich großer Bemessungsgrundlage berechnet.
- (5) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes. Für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr werden jene Grundstücksteile nicht herangezogen, welche mehr als 50 m von jenem Kanalstrang entfernt liegen, von der der Anschluss des unbebauten Grundstückes erfolgte.
- (6) Zu den jeweils gültigen Sätzen gemäß § 4, und zwar der Kanalanschlussgebühren nach § 2 und der Kanalbenutzungsgebühren nach § 3, wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe eingehoben.

## § 4

### Gebührenfestsetzung

Die Höhe der Kanalanschlussgebühren (Quadratmetersatz und Mindestanschlussgebühr) sowie der Kanalbenützungsggebühren (Hebesatz und Grundgebühr) werden vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass diese mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit haben.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2025 wurden die Gebühren für das Finanzjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Anschlussgebühr je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage  
€ 29,67 + MWSt.
2. Mindestanschlussgebühr bis 150 m<sup>2</sup> Bemessungsgrundlage  
€ 4.450,00 + MWSt.
3. Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke  
€ 4.450,00 + MWSt.
4. Benützungsggebühr je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch  
€ 3,93 + MWSt.
5. Grundgebühr monatlich bei 3m<sup>3</sup> Zählern  
€ 4,68 + MWSt.
6. Grundgebühr (7-20 m<sup>3</sup>) monatlich bei 7m<sup>3</sup> Zählern  
€ 14,28 + MWSt.
7. Wasserzählergebühr monatlich  
€ 1,75 + MWSt.
8. Senkgrubenentsorgung pro m<sup>3</sup>  
€ 11,57 + MWSt.
9. Bereitstellungsgebühr je m<sup>2</sup> eines durch eine gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage aufgeschl. Grundstücks  
€ 0,30/m<sup>2</sup> + MWSt.
10. Erhaltungsbeitrag je m<sup>2</sup> eines durch eine gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage aufgeschlossenes Gst. ohne Anschluss  
€ 0,33m<sup>2</sup> + MWSt.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. (3) entsteht mit der Bauvollendung der entsprechenden Bauten.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauchs des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Die Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und der endgültig zu zahlenden Benützungsg Gebühr erfolgt mit Fälligkeit 15. November jeden Jahres.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage folgt.

## **§ 6**

Diese Verordnung gilt insoweit, als nicht privatrechtlich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt in der aktuellen Fassung mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:  
Inés Mirlacher